



Satzung des ZuB Förderverein e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt folgenden Namen: ZuB Förderverein e.V.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zur Förderung von Behinderten im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Ziele des Vereins sind die Förderung der Integration von Menschen mit Autismus in unsere Gesellschaft, die Förderung der wissenschaftlichen Forschung über Autismus, die Umsetzung modernster therapeutischer und pädagogischer Verfahren in die Betreuungspraxis unter Berücksichtigung des Rechts auf Selbstbestimmung und Menschenwürde sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Autismus.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Erarbeitung und Umsetzung einer Konzeption zur Arbeitsmarktförderung
 - Die Arbeit in Netzwerken (z. B. des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes), um dadurch ein bedarfsorientiertes Handeln und einen ressourcenorientierten Einsatz von Mitteln vorzuleben.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden.
- (2) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die mit finanzieller oder materieller Unterstützung und/oder persönlichem Engagement der Umsetzung der Vereinsziele mitwirken.
- (3) Ehrenmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die durch persönlichen Einsatz an den Vereinszielen mitgewirkt haben bzw. mitwirken. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht, können aber mit beratender Stimme an den Mitgliedsversammlungen teilnehmen.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung kann auf Antrag von einer einfachen Mehrheit in einer Mitgliederversammlung wieder rückgängig gemacht werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bereits bezahlte Mitgliedsgebühren werden nicht zurückerstattet.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.
- (8) Dem Mitglied muss vom Vorstand vor der endgültigen Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung eingeräumt werden.
- (9) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung das ausgeschlossene Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend entscheidet.
- (10) Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen 6 Monate im Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Beitragsordnung.
- (2) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich per Lastschrift.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsführer
- Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 25% der Mitglieder.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder, jedoch mindestens 3 Mitglieder, schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen worden sind.
- (5) Insbesondere obliegen der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - Bestellung und Abrufung des Vorstandes,
 - Bestellung und Abrufung des Beirates,
 - Bestellung und Abrufung des besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB,
 - Bestellung zweier unabhängiger Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über die Jahresplanung
 - Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen, wie z.B. die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen oder ähnliches.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei die Anwesenden mindestens 25% aller Vereinsmitglieder repräsentieren müssen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei die Anwesenden mindestens 25% aller Vereinsmitglieder repräsentieren müssen.

- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nach Maßgabe von § 7 (1) beschlussfähig. Ausnahme bilden hier nur die Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins gemäß § 7 (5).
- (7) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Es darf sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied schriftlich übertragen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (9) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (10) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht sie können mit beratender an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilnehmen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern: Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.
- (4) Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Der Vorstand kann für die laufende Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Quartal.
- (8) Die schriftlichen Einladungen zu den Vorstandssitzungen verschickt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter mit einer Frist von 2 Wochen.
- (9) Die Vorstandssitzungen sind nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit.
- (10) Alle Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

- (11) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse telefonisch oder über andere elektronische Medien gefasst werden. Diese Beschlüsse sind dem nächsten Protokoll der Vorstandssitzung von allen Vorständen unterschrieben anzufügen.

§ 9 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Er hat beratende Funktion und soll eng mit dem Kuratorium der ZuB-Stiftung zusammenarbeiten.

§ 11 Der Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle.
- (2) Er ist der Vertreter des Vorstandes im Sinne des § 30 BGB. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Verwalten und Koordinieren der Mitglieder bzw. Mitgliedsbeiträge,
 - Anschaffung und Veräußerung von Inventar,
 - Einstellung und Verwaltung des Personals,
 - Unterstützung des Vorstandes bei der Verfolgung der Vereinszwecke und
- (3) Weiteres regelt ein Vertrag.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliedsversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen auf den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. zur Förderung der Behinderten zu übertragen.

ZuB Förderverein e.V.
Meeraner Straße 3
12681 Berlin
Vereinsregister-Nr.: 25118NZ
www.zub.berlin